Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.1.1821) Jänner 1821

Visual Library

Nr. 2535.

Die Aufrechnung der Refractärs bei Stellung der Recruten betr.

(K.D.Nr. 115.) Wegen dieses Gegenstandes hat das großherzogl. Ministerium des Innern unterm 27. Dezember v. J. Nr. 14136 folgende Verordnung erlassen, wornach sich die Aemter genau zu achten haben:

In der höchsten Instruction vom 8. Mai 1820 für die großherzogliche Generalcantons-Inspection und für die Cantonsoffiziers ist §. 26 verfügt, daß Refractairs, welche, sobald sie betreten werden, an die Cantonsbehörden abgeliefert werden müssen, bei der Recrutenstellung von den Aemtern nicht aufgerechnet werden dürfen. Nach vorgängiger Communication mit dem großherzogl. Kriegsministerio ist man über nachfolgende erläuternde Verfügungen übereingekommen:

1) Die Ablieferung eines Refractairs auf Rechnung der zu stellenden Recruten findet ausnahmsweise in folgenden Fällen Statt:

a. Bei der Recrutenabgabe an den General-Cantons-Inspector, oder an den Cantons-Staabs-Offizier, kann ein Refractair anstatt eines Recruten aus dem befragten Jahrgang übergeben werden, derselbe wird aufgerechnet, und es wird aus der befragten Conscription ein Mann weniger gestellt.

b. Wenn von der General-Cantons-Inspection oder von dem Cantons-Staabs-Offizier Recruten eingezogen werden, (die also noch nicht exercirt und noch nicht eingekleidet sind), so kann, statt des einberufenen, ein Refractair eingeschickt werden. Derselbe wird aufgerechnet, und derjenige Recrute aus der Conscription, welcher die höchste Nummer hat, wird frei, Falls er noch nicht eingekleidet und exercirt ist. Wäre letzteres der Fall, so wird derjenige noch nicht exercirte Mann frei, welcher die nächst höchste Nummer hat.

c. Wenn ein Bezirksamt aus einer frühern Recrutirung noch mit einigen Männern in Rückstand wäre, so findet ebenfalls die Abgabe eines Refractairs auf diese Rechnung Statt.

d. Endlich, wenn aus einer frühern Conscription ein bereits assentirter, aber noch nicht eingekleideter Recrute entwichen, oder gestorben oder untauglich wäre, und es sich um dessen Ersatz handelt, so kann dieser Ersatz durch einen Refractair geleistet werden.

2) Wenn bei Ablieferung eines Refractairs mehrere der hier genannten Fälle, für den die Aufrechnung geschehen kann, zusammen treffen, wenn z. B. das befragte Amt mit

einem Recruten aus der Ziehung vom 1818r Jahr in Rückstand wäre, wenn aus der Ziehung 1819 ein Mann untauglich wäre, wenn aus der Ziehung von 1820 ein Mann zum Eintheilen einberufen würde, und nun ein Refractair einzustellen wäre; so richtet sich die Aufrechnung nach folgenden Grundsätzen:

a. Der Refractair wird zuerst dazu verwendet, um entweder den Abgang aus demjenigen Jahrgang, zu dem er selbst gehört, zu ergänzen, oder die höchste der übergebenen Nummern aus diesem Jahrgang zu befreien.

b. Wenn diese Fälle für seinen Jahrgang nicht Statt finden, so wird er zunächst für den ältesten Rückstand oder für die Befreiung des noch nicht gestellten mit höchster Nummer versehenen Mannes aus dem ältern Jahrgang verwendet, unter der Voraussetzung jedoch, daß er alsdann gleich zum Dienst eingezogen werde.

c. Würden aber aus einem ältern Jahrgang keine Rückstände mehr vorhanden seyn, oder könnte der Refractair, im Fall er für einen frühern Jahrgang assentirt würde, nicht sogleich zum Dienst eingezogen werden, so findet dessen Abgabe für die laufende Conscription Statt.

3) Es versteht sich von selbst, daß der befragte Mann von dem Amt als Refractair ausgesprochen, und gegen dieses polizeiliche Urtheil keine abändernde höhere Verfügung erfolgt seyn muß, ehe die Abgabe an das Militär Statt findet. Um überflüßige Correspondenz zu vermeiden, soll die Abgabe nicht früher geschehen, bis die Qualität des Refractairs unzweifelhaft geworden ist.

Freiburg den 5. Jänner 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 8 Seite 77.

Nr. 2536.

Directorium des Neckar-Kreises.

Die Sicherheit der Briefe und Postwageneffecten in den Händen der von und nach den Seitenorten abgehenden Boten betr.

(Nr. 315.) Die großherzogliche Oberpostdirection hat auf den Nachtheil aufmerksam gemacht, der sowohl für das Publicum, als für das Postärarium daraus entstehen kann, wenn die mit der Post ankommenden Briefe und Effecten zur weitern Bestellung solchen Boten anvertraut werden müssen, die in

dieser Eigenschaft nicht allgemein anerkannt, oder etwa gar, vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse, des öffentlichen Vertrauens unwürdig sind. Es ist daher den sämmtlichen großherzoglichen Posten untersagt worden, Briefe und Effecten von Werth solchen Boten zur weitern Bestellung anzuvertrauen, welche sich nicht mit einer schriftlichen Bestätigung ihrer Botenqualität von dem großherzogl. Amte, in dessen Bezirk sie wohnen, legitimiren können. In Uebereinstimmung mit dieser, die Sicherheit des Publicums befördernden Anordnung sieht man sich demnach bewogen, sämmtliche Aemter, aus deren Bezirken solche fahrende oder Fußboten von den großherzoglichen Posten nach den Seitenorten Bestellungen zu übernehmen haben, anzuweisen, diese Boten sogleich anzuhalten, daß sie sich über ihren Leumund, ihre Cautionsfähigkeit, die Tage, an denen sie gehen, und die Orte, die sie auf ihrem Wege berühren, bei Amte erklären, und urkundlich ausweisen, worauf ihnen alsdann ein amtlicher Botenschein, der ihren Namen, den Betrag ihrer gestellten Caution, sodann Tag und Orte ihrer Route enthalten muß, auszustellen ist. Die Namen der so patentisirten Boten sind demnächst zur weitern Bekanntmachung hierher anzuzeigen, zugleich aber sind diese Boten auf die Beobachtung der Generalverordnung über Boten und institutenmäßige Fuhrwerke im Regierungsblatte Nr. 27 von 1807 zu verweisen, und für deren Handhabung Sorge zu tragen.

Mannheim den 5. Jänner 1821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 6 Seite 29.

Nr. 2537.

Beförderung der Pferdezucht betreffend.

(Nr. 343.) Nach einem vorliegenden Erlaß des höchstpreißlichen geheimen Cabinets vom 3. Jänner 1821 Nr. 15 sollen die der inländischen Pferdzucht sehr nachtheiligen, gewöhnlich aus dem Baierschen und Würtembergischen kommenden, sogenannten Gau- oder Hengstreiter nicht mehr geduldet, dagegen die gemessensten Verfügungen erlassen, und auf deren strengen Handhabung gewacht werden.

In Folge dessen wird verordnet:

1) Das Bescheelen und Bescheelenlassen durch Ausländer ist verboten.

2) Der Ausländer, welcher gegen dieses Verbot handelt, so wie derjenige Inländer, welcher ihm dabei hülfreiche Hand leistet, verfällt jeder in eine Strafe von 10 Reichsthalern. Der Inländer aber, welcher sein Mutterpferd bescheelen läßt, in eine Strafe von 15 Reichsthalern.

3) Dem Anzeiger eines solchen Vorgangs wird die Hälfte der fallenden Strafe zu Theil.

4) Die ins Land kommenden sogenannten Gau- oder Hengstreiter sind von diesem Verbot durch den Vorsteher der Grenzgemeinden urkundlich zu unterrichten, und daß dieses geschehen, in dem vorgesetzten Amt anzuzeigen. Den Gemeinden selbst aber ist diese Verordnung auf dem gewöhnlichen Verkündungswege bekannt zu machen.

5) Jeder Ortsvorsteher hat, sobald ein sogenannter Gau- oder Hengstreiter ins Orts kommt, denselben warnen zu lassen, wenn er dem ungeachtet sein Gewerbe treibt, zu arretiren und vor Amt zu liefern.

Derjenige Ortsvorstand, welcher sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt neben der Haftung für den etwa aus seiner Schuld entwichenen Ausländer in eine Strafe von 5 Reichsthalern.

6) Die Aemter haben auf Vollzug dieses nach Gebühr wachen zu lassen und selbst zu achten, und vorkommende Fälle nach der vollen Strenge dieser Verordnung sogleich zu erledigen.

Constanz den 9. Jänner 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 3 Seite 13.

Nr. 2538.

Die Selbstverstümmlung der Conscriptionspflichtigen betreffend.

Während der jüngsten Periode haben sich die Fälle vermehrt, daß Conscriptionspflichtige sich durch Selbstverstümmlung dem Kriegsdienste zu entziehen suchen. Diese auffallende Pflichtverletzung gegen das Vaterland hat Se. königliche Hoheit bewogen, dem Antrage des hiesigen Kriegsgerichtes in der Untersuchungssache des Selbstverstümmlers Anton Martin von Hondingen, auf eine dreijährige Zuchthausstrafe die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Hievon werden sämmtliche Aemter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese höchste Verfügung in allen Gemein-

den, unter Beirufung der für das Jahr 1821 milizpflichtigen Individuen, verkünden zu lassen, und diese Verkündung bei den künftigen Visitationen und Messungen der Conscriptionspflichtigen jedesmal zu wiederholen.

Constanz den 9. Jänner 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 5 Seite 23.

Nr. 2539.

Die Befähigung zu Ausfertigung öffentlicher Beurkundung betr.

Mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium Justizsection vom 16. v. M. und Jahrs Nr. 176 wurde hieher eröffnet:

„Die im Justiz-Ministerialbeschluß vom 28. August 1818 „Nr. 2278 angeführten Verordnungen sprächen die unerläß„liche Bedingung aus, welche erfüllt seyn müssen, bevor ein „Individuum für fähig zur öffentlichen Beurkundung erklärt „werden könne. Ein Incipient habe diese Bedingungen noch „nicht erfüllt, folglich stehe ihm auch die öffentliche Beurkundungs„befugniß nicht zu. Dieser Obmangel begründe die Nichtig„keit des Acts, und unterstelle dieselbe der amtlichen Nichtig„keitserklärung".

Welch höchste Entschließung zur Wissenschaft und zum Bemessen bekannt gemacht wird.

Offenburg den 10. Jänner 1821.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 7 Seite 36.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 6 Seite 27. Kreisdirectorium vom 11. Jänner 1821 Nr. 363.

Nr. 2540.

Die Catastrirung der Besoldungs- und Pensionssteuer betreffend.

(Nr. 391.) In Gemäßheit der unterm 3. d. M. sub Nr. 85 ergangene hohe Entschließung großh. Finanzministeriums wird der §. 3 der durch das Anzeigeblatt d. J. Nr. 1 bekannt gemachten Verordnung, die Catastrirung der Besoldungs- und Pensionssteuer betreffend, dahin modificirt: „daß die Bureau„kosten und Scribentengehalte, welche die Obereinnehmer „zahlen, an ihrem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug „gebracht werden dürfen, da solche nicht zu denjenigen Be-

„zügen gehören, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter „Dienstlasten bestimmt sind, und daher die Bemerkung Abs. 3 „des Finanz-Ministerialerlasses vom 13. Dezember vorigen „Jahrs Nr. 11223, daß die Bureaukosten der Obereinneh- „merei, und die Scribententractamente zum Abzug sich eignen, „hierdurch als irrig zurückgenommen sey.“

Welches hiermit sämmtlich betreffenden Stellen zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Offenburg den 10. Jänner 1821.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 7 Seite 36.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 9 Seite 40. K.D. v. 20. Jänner 1821 Nr. 1707.

Nr. 2541.

Die Decretur der Arrha von den Untergerichten in Fällen der summarischen Appellation an die Obergerichte betreffend.

Auf eine dahier vorgekommene Beschwerde und respective Anfrage über die Decretur der Arrha von den Untergerichten, in den Fällen der summarischen Appellation an die Obergerichte, werden sämmtliche Ober- und Aemter hiemit auf die maaßgebende und allein entscheidende Vorschrift des §. 1 der Taxordnug für die Obergerichte verwiesen, nach welcher den Advocaten nicht bloß die Hälfte der gewöhnlichen Arrha (wie solches in Fällen geschieht, wo sie in erster Instanz bei den Untergerichten zugelassen werden), sondern die ganze Arrha anzusetzen erlaubt ist und passirt werden muß. Verfügt bei großherzogl. badischem Hofgericht des Mittelrheins.

Rastadt den 12. Jänner 1821.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 9 Seite 47.

Nr. 2542.

Die Besoldungssteuer betreffend.

(Nr. 888.) Ueber den Vollzug des Besoldungssteuergesetzes vom 31. Oktober v. J. (Regierungsblatt vom 4. November) hat das hochpreißliche Finanzministerium folgende Erläuterungen gegeben:

I. Zu §. 1.

a. Alle jene Personen, die zwar bei der Staatsverwaltung

oder einer Gemeinde Dienste leisten, eigentlich aber nur in die Klasse der Taglöhner gehören, und als solche in der Gewerbsteuer liegen, bleiben von der Besoldungssteuer frei, und erleiden von den Gebühren, die sie aus Staatscassen beziehen, keinen Abzug. Hieher gehören die Taglöhner beim Domänenwesen, so wie beim Straßen- und Flußbauwesen, die Feld- und Waldschützen, die Hirten der Gemeinden; und in Dörfern die Gemeindsdiener, Bettelvögte, Tag- und Nachtwächter.

Dagegen sind die in Städten angestellten Stadtdiener, Rathsdiener, Polizeidiener und Bettelvögte der Besoldungssteuer unterworfen. Geschäfts- oder Tagsgebühren, die sie aus Staatscassen beziehen, unterliegen daher auch dem gesetzlichen Steuerabzug. Die Domanialverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach die Kreisdirectorialverfügung vom 25. November v. J. Nr. 21434, in Bezug auf Wald- und Dorfschützen, eine Aenderung erleide.

b. An den Gebühren der Urkundspersonen beim Steuerwesen, und der Müller für Führung der Malzregister findet kein Abzug Statt; die Gebühren für Förster für Einsammlung der Brennholsacciszettel unterliegen dem Steuerabzug, sind aber diese Gebühren bereits bezahlt, so ist wegen Unbedeutenheit des Betrags der Rückforderung der Abzugsquote Umgang zu nehmen.

c. Die Anzeigsgebühren des Zoll- und Polizeiaufsichtspersonals unterliegen der Besoldungssteuer. Die gemeinen Gardisten und die Bezirksinspectoren haben den Durchschnittsertrag dieser Gebühren fatirt, die Oberzollinspectoren aber erleiden bei der Auszahlung ihrer Strafantheile durch die Obereinnehmereien den geordneten Abzug.

d. Alle Fassionen unter dem steuerbaren Einkommensertrag von 5 fl. werden nicht in die Steuerregister aufgenommen.

II. Zu §. 2.

Renumerationen und Gratificationen, wenn sie für Geschäftsverrichtungen bewilligt, und nicht von dem 1. Juni 1820 bezahlt wurden, unterliegen der Besoldungssteuer.

III. Zu §. 3.

a. Gratialien der Wittwen und Waisen, so wie Wittwenbeneficien, sind frei von der Klassensteuer. Pensionen dagegen, worunter auch jene der Klosterfrauen gehören, unterliegen der Klassensteuer.

b. Beiträge zur Wittwencasse eignen sich bei Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht zum Abzug.

c. Bureaukosten und Scribentengehalte, welche die Obereinnehmer zahlen, dürfen an deren steuerbarem Einkommen nicht in Abzug gebracht werden, da solche nicht zu denjenigen Bezügen gehören, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter Dienstlasten festgesetzt sind.

b. Den Geistlichen und Schullehrern ist die Last für Haltung von Dienstgehülfen an ihrem steuerbaren Einkommen abzuziehen, und zwar Erstern für jeden Gehülfen die Summe von 300 fl., den Letztern von 150 fl. Dagegen kommen die Gehülfen selbst mit der Summe von 300 fl., resp. 150 fl., in Besteuerung. Die fatirten Privatverdienste der Gehülfen werden hiebei, wo dieses nach §. 3 des Gesetzes Statt hat, noch besonders in Anschlag gebracht.

Die unterzeichnete Stelle, die diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, hat die betreffenden Artikel derselben bei Entwerfung und Prüfung der Besoldungssteuerregister in Anwendung gebracht, und fordert hiemit die Domanialverwaltungen, Forstverrechnungen, Amtscassen, Obereinnehmereien, Fluß- und Straßenbaucassen auf, hievon bei Erhebung der Besoldungssteuer von Diäten, Tags- und Geschäftsgebühren, so wie bei Einreichung der Steuernachtragsregister, die geeignete Anwendung zu machen.

Durlach den 16. Jänner 1821.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 7 Seite 35.

Nr. 2543.

Beiträge zur Schuldentilgungscasse betreffend.

(Nr. 844.) Nach einer Erläuterung des großh. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember v. J. Nr. 14255 „ist zwar allerdings der 2prozentige Beitrag zur Contributions-„Schuldentilgungscasse von allen aus dem altbadischen Landes-„theil in das Breisgau und andere neubadische Landesparzellen „überziehenden Individuen zu entrichten, diese Abgabe findet „jedoch in dem umgekehrten Falle, wo ein Unterthan aus „dem Neubadischen in einen altbadischen Ort überzieht, nicht „Statt.“

Hiernach wird also die schon unterm 8. November 1810 Nr. 8980 von dem Kinzig-Kreisdirectorium erlassene, in dem Lahrer Wochenblatt erschienene Generalverordnung modificirt, und ist sich in allen vorkommenden Fällen zu bemessen.

Offenburg den 17. Jänner 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 10 Seite 53.

Nr. 2544.

Die Legalisation der Päße und Urkunden betreffend.

(Nr. 1069.) Es geschieht häufig, daß Päße und Urkunden, welche der Legalisation einer am großherzogl. Hof accreditirten Gesandtschaft bedürfen, unmittelbar an diese eingesendet werden.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. dieses Nro 52 werden daher sammtliche Ober- und Aemter, Amtsrevisorate und übrigen Behörden wiederholt angewiesen, jeden Paß oder jede Urkunde, welche einer gesandtschaftlichen Legalisation bedürfen, künftig immer an das Expeditorat des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, damit sie dort jene Beglaubigung erhalten, ohne welche kein fremder Gesandter seine Legalisation beifügen kann.

Bei diesem Anlaß wird die erst unterm 9. November v. J. Nr. 20410 ergangene Verfügung in Erinnerung gebracht, daß alle solche Urkunden, besonders Päße, mit gewissenhafter Genauigkeit abzufassen, dabei auf eine deutliche und schöne Handschrift zu sehen, und vor allem die Namen und Unterschriften leserlich zu schreiben sind, indem jede Urkunde, worin dagegen gefehlt ist, auf Kosten der Behörde, die solche ausgestellt hat, zurückgesendet, und diese überdieß noch in eine Strafe von 5 Rthlrn. verfällt werden wird.

Durlach und Offenburg den 18. Januar 1821.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 8 Seite 41.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 11 Seite 49. Kreisdirect. v. 1. Februar 1821 Nr. 2670.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 9 Seite 86. Kreisdirect. v. 27. Jänner 1821 Nr. 1748.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 11 Seite 64. Kreisdirect. v. 27. Januar 1821 Nr. 1757.

Nr. 2545.

Betreffend die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen.

(Nr. 2125.) Indem man jedem Bezirksamte durch besondere Ausfertigung vom Heutigen unter dem nämlichen Nummer 2125 eine hinreichende Anzahl der gedruckten — unterm 11 und Empfang den 24. d. M. anher eingekommenen Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. November v. J. in obigem Betreff zur ungesäumten weitern Verkündung und Vollziehung zusendet, wird vor der Hand, und insbesondere vorbehaltlich des Weitern über die Paragraphe 23, 24 und 25 derselben, dabei noch Folgendes angeordnet:

a. Der Inhalt gedachter Ministerialverordnung ist für das wirklich laufende Rechnungsjahr von Georgi $18^{20}/_{21}$, für welches ohne allen Unterschied des Bruttoertrags über jede Stiftung die Rechnung zu stellen und anher zu senden ist, und für alle Zukunft geltend; hinsichtlich der Stiftungsrechnungen für die frühern Jahre bis einschlüßig $18^{19}/_{20}$ ist jenes, insoferne es nicht schon geschah, zu befolgen, was das allgemeine und am 25. dieß schriftlich erinnerte Publicat in der Beilage des Anzeigeblattes vom 1. November v. J. vorschrieb, und sohin die dießseitige besondere Weisung darüber abzuwarten, in wie ferne noch etwas geschehen soll, welches sich ebenfalls auf mehrbesagte Ministerialverordnung gründet.

b. Diese Ministerialverfügung erfordert vor allem die schleunigste Bildung des ausgesprochenen Kirchen- und Stiftungsvorstandes. Die ersten zwei Mitglieder desselben sind an jedem Orte für die bloß örtliche Stiftungen desselben, wobei der bisherige Unterschied zwischen Local- und so genannten Districtsstiftungen gänzlich aufhört, der Pfarrer und der erste weltliche Ortsvorsteher. Das Amt hat, nach vorläufiger schriftlicher Einvernehmung des Ortsgerichts, zu bestimmen, wie viel weitere Mitglieder, namentlich, ob noch 4 oder 5, oder 6 gewählt werden sollen. Diese Wahl ist von dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Ortsvorsteher, unter Beziehung zweier vom Ortsgerichte zu ernennenden Gemeindsglieder als Zeugen, vorzunehmen, und von dem Amte, nach Maaßgabe des §. 2 der Verordnung, zur Bestättigung vorzulegen, worüber dieses für jedes Ort Separatbericht anher zu erstatten hat, den man längstens bis Mitte März erwartet.

c. Wo mehrere Gemeinden des nämlichen Amtes Antheil an einer Stiftung haben, ist die Wahl des von jeder Gemeinde zu ernennenden Mitgliedes des Kirchen- oder Stiftungsvorstandes auf gleiche Weise vorzunehmen, und das Amt hat, bis etwa was Anderes bestimmt wird, den Vorsitzer daraus zu ernennen. Wegen der besondern Berichtserstattung anher über diese Stiftung ist sich wie unter b. gesagt ist zu benehmen.

d. Hiebei kann man den dießseitigen Wunsch nicht unterdrücken, daß sowohl bei der durch gemeinschaftliches Benehmen des Pfarrers und ersten weltlichen Ortsvorstehers einzuleitenden Zusammenberufung der Pfarrgemeinde zur Vornahme der Wahl, als und besonders bei der wirklich erfolgten zur Wahl bestimmten Versammlung von den besagten geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten ein angemessener Vortrag über das, um was es zu thun ist, gemacht, und so durch die Wahl dasjenige erzielt wird, was die Ministerialverordnung zum Besten der Stiftungen beabsichtet.

Constanz den 27. Jänner 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr 9 Seite 39.

Nr. 2546.

Bekanntmachung.

Die Klassensteuer betreffend.

In Folge hieher geschehener Anfragen und gemäß ergangener Entschließungen des großh. Finanzministerii auf die von den Kreisdirectorien ꝛc. bei Hochdemselben vorgetragenen Anstände und Zweifel über den Sinn des höchsten Edicts vom 31. Oktober v. J., und rücksichtlich des Vollzugs der Verordnung des belobten Ministerii vom 14. November 1820, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. In Bezug auf das höchste Rescript vom 21. Okt. v. J.

A. Zum Eingang und zu §. 1.

Diejenigen Personen, welche in der Gewerbsteuer laufen, sind von ihrem persönlichen Verdienst für Verrichtungen bei der Staatsverwaltung oder im Dienst der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten ꝛc. der Klassensteuer nicht unterworfen.

Es versteht sich, daß weder eigentliche Staatsdiener noch andere Personen, welche bei der Staatsverwaltung Dienste

leisten, noch Diener der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten ꝛc., welche ein Gewerb als Nebengeschäft führen, in obiger Beziehung als Gewerbsleute angesehen werden, wenn sie schon zur Gewerbsteuer katastrirt sind.

Auch jene Personen, welche allein mit der Patentsteuer vom Weinhandel im Gewerb-Steuer-Cataster laufen können, bei den besondern Bestimmungen über die Besteuerung der für den Weinhandel Patentisirten in Beziehung auf die Klassen-Steuer in keinem Fall als Gewerbsleute angesehen werden.

B. Zu den §.§. 1 und 2.

a. Staatsdiener, Diener der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten, welche der Klassensteuer unterliegen, haben nicht nur das zufällige Einkommen, welches sie in dieser Eigenschaft beziehen, sondern ihren persönlichen Erwerb überhaupt anzugeben und zu versteuern, den Verdienst ausgenommen, den sie aus einem Gewerbsbetrieb, welcher der Gewerbsteuer unterworfen ist, beziehen.

b. Die Honorarien für schriftstellerische Arbeiten sind nach der Analogie des Gesetzes der Klassensteuer ebenfalls unterworfen, und in die abzugebenden Fassionen aufzunehmen.

c. Das Einkommen der Vicarien, der Pfarrer und der Provisoren der Schullehrer, das Einkommen der Scribenten, der Obereinnehmer und der nicht in der Gewerbsteuer liegenden Gehülfen der Amtsrevisoren, der Steuerrevisoren und der Steuerperäquatoren ꝛc. ist, ohngeachtet diese Gehülfen nicht aus der Staatscasse, sondern von dem genannten Staatsdiener unmittelbar, bezahlt werden, dennoch klassensteuerpflichtig.

C. Zu dem §. 2 und 3.

Die Diäten der standes- und grundherrlichen Diener sollen steuerfrei gelassen werden.

D. Zu dem §. 3 Lit. b.

Die Schullehrer in Orten unter 2000 Seelen sind nur als solche von Versteuerung ihres zufälligen Verdienstes befreit. Von dem Verdienst, welchen sie in einer andern Eigenschaft, z. E. als Gehülfen der Steuerperäquatoren, als Gerichtsschreiber, Accisoren ꝛc., haben, müssen sie die Klassensteuer bezahlen, und ihn zu dem Behuf, so weit er sie hiezu eignet, katiren.

E. Zu §. 3 Lit. c.

Gratialien und Beneficien, welche Wittwen und Waisen

neben den Beneficien aus der General-Wittwen-Casse, aus andern Cassen beziehen, sollen, wie diese, steuerfrei bleiben. Pensionen hingegen unterliegen der Steuer.

F. Zu §. 3 Lit. d.

Die Scribentengehalte und sonstigen Bureaukosten, welche die Obereinnehmer zahlen, dürfen an ihrem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden, weil solche nicht zu denjenigen Bezügen gehören, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter Dienstlasten ausgeworfen sind.

G. Zu §. 4.

Die Mößmer (Sigristen), welche in dem Cataster der ordinären directen Steuer wie die Pfarrer und Schullehrer behandelt sind, sollen auch rücksichtlich der Klassensteuer wie diese behandelt werden.

H. Zu §. 5.

a. Renumerationen und Gratificationen, welche für Geschäftsverrichtungen bewilliget worden sind, oder bewilliget werden, unterliegen der Klassensteuer.

Sie müssen wie von den Zählgeldern ꝛc. vom 1. Juni 1820 an berechnet und erhoben werden.

b. Dem Abzug von 1 kr. pr. Gulden sind nur die Zählgelder-Geschäfts-Gebühren, Diäten und Tagsgebühren ꝛc. jener Personen unterworfen, welche nicht in der Gewerbsteuer liegen; die, welche in der Gewerbsteuer angelegt sind, sind, in Folge der unter Buchstaben A gegebenen Erläuterung, diesem Abzug nicht unterworfen.

II. In Bezug auf die Verordnung des großh. Finanzministerii vom 14. November 1820.

I. Zu Artikel 5.

Diejenigen Diener des Staats ꝛc., welchen es an der nöthigen Erfahrung und an Auskunftsmitteln mangelt, die aus Gemeinds- ꝛc. Cassen und von Privaten beziehende Zählgelder-Geschäfts-Gebühren, Diäten ꝛc. im Voraus für das ganze Jahr zu stattiren und diese daher in hire Fassionen nicht aufgenommen haben oder aufnehmen, müssen den Betrag derselben beim nächsten Ab- und Zuschreiben angeben, wo dann der als zu wenig bezahlt sich herausstellende Steuerbetrag durch Aufnahme in das Nachtragsverzeichniß zur Erhebung gebracht werden wird.

K. Zum Artikel 7.

Alle Fassionen unter dem steuerbaren Einkommensertrag von 5 fl. sind nicht in die Steuerregister aufzunehmen.

L. Zu Artikel 17.

a. Dieser und die folgenden Artikel des 6. Abschnitts findet, nach der unter Buchstaben G enthaltenen Erläuterung, auch auf die Mößmer (Sigristen) Anwendung.

b. Jene Geistlichen und Schullehrer, welche ausser ihrem Diensteinkommen einen weitern persönlichen Erwerb, z. B. als Schriftsteller, Unternehmer von Erziehungsanstalten, als Sprach-, Musik- und Singlehrer ꝛc., haben, welchen sie in ihre Fassionen zur Rückvergütungs-Berechnung wegen der directen Steuer nicht aufzunehmen hatten, mussen denselben jetzt nachträglich fatiren, weil sie nach dem Sinn des Gesetzes, und der hierüber unter Buchstaben B Abtheilung a gegebenen Erläuterung damit zur Klassensteuer zu ziehen sind.

M. Zu Artikel 18.

a. Da bei der durch diesen Artikel angeordneten Weise der Ausmittlung des Dienstinkommens der Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten, welche im Cataster der ordinären directen Steuer laufen, die Dienstlasten derselben davon noch nicht in Abzug gebracht sind, so soll dieses durch Abschlag des Betrags an der sich durch jene Berechnungsart ergebenden Summe geschehen.

b. Eben so soll das nach §. 3 Lit. b des höchsten Rescripts vom 31. Oktober 1820 der Klassensteuer nicht unterliegende zufällige Einkommen der Schullehrer in Orten unter 2000 Seelen, wenn es in der frühern für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung übergebenen Fassionen enthalten ist, an der Summe, welche sich durch die vorgeschriebene Art der Berechnung herausstellt, in Abzug kommen.

N. Zu Artikel 29.

a. Strafantheile des Zoll-, Accis- und Polizei-Aufsichts-Personals, Fanggebühren ꝛc. gehören zu jenen Dienstaccidentien, von welchen die Steuer bei deren Auszahlung in Abrechnung zu bringen ist.

b. Von allen Diäten und Geschäftsgebühren soll die tarifmäßige Steuer nach den einzelnen decretirten Forderungszetteln erhoben werden.

O. Zu Artikel 32.

Die Zählgebühren, Geschäftsgebühren und Diäten, von welchen bestimmt und ohne Zulässigkeit eines Zweifels erhoben werden kann, daß sie vor dem 1. Juni 1820 ins Verdienen gebracht worden sind, welches rücksichtlich der Diäten durchgehends, von den Zählgebühren in den meisten

und von den Geschäftsgebühren in vielen Fällen möglich ist, unterliegen der Klassensteuer nicht.

Die Verrechnungen haben die Steuerbeträge von allen unzweifelhaft vor dem 1. Juni v. J. verdienten, aber erst mit oder nach diesem Tag bezahlten Posten der Art in die nach der Verordnung des großh. Finanzministerii vom 5. Jänner am 1. des k. M. März zu übergebenden Abgangs-Verzeichnisse aufzunehmen.

Obige Erläuterungen und näheren Bestimmungen sind im Allgemeinen bei Aufstellung der Fassionen der Steuerhebregister und der Abgangs- und Nachtrags-Verzeichnisse und bei Einhebung der Steuer selbst zu beachten, im Einzelnen werden folgende Aufforderungen und Anordnungen erlassen:

1) Nach Maaßgabe der Erläuterungen unter dem Buchstaben B Abtheilung a und b werden diejenigen Staatsdiener ꝛc., welche in ihren eingereichten Fassionen ihr zufälliges Einkommen, das sie nicht in dieser Eigenschaft, sondern für Verrichtungen, welche von ihrer Willkühr abhängen, z. E. von schriftstellerischen Arbeiten, als Geschäftsführer Dritter ꝛc., beziehen, nicht aufgenommen haben, aufgefordert, ihren persönlichen Verdienst der Art innerhalb 14 Tagen nachträglich dort zu fatiren, wo sie ihre Fassionen eingereicht oder einzureichen haben.

Die bei den Ortsvorständen eingehenden Fassionen sind von diesen innerhalb weitern 8 Tagen an die Aemter und von den Aemtern in den folgenden 8 Tagen hieher einzusenden. Das Kreisdirectorium wird für die Aufnahme derselben in die Nachtragsverzeichnisse, welche nach der Weisung des großherzogl. Finanzministerii vom 5. Jänner d. J. auf den 1. März aufzustellen sind, Sorge tragen.

Die bei den Verrechnungen eingehenden Fassionen sind von diesen in jene Nachtragsverzeichnisse zu übertragen.

Damit die Nachtragsverzeichnisse bei der Revision in der Beziehung gehörig controlirt werden können, daß die Steuer von der Nachtrags-Summe nach dem bestehenden Tarif richtig berechnet ist, muß in denselben innerhalb Falz das im Steuerregister auf dem betreffenden Namen eingetragene steuerbare Einkommen angemerkt werden.

2) Die Vicarien der Pfarrer und die Provisoren der Schullehrer, die nach der Erläuterung, welche unter Buchstaben B, Abtheilung c enthalten ist, ihren persönlichen Erwerb zu versteuern haben, brauchen, wenn sie von jenen salarirt sind, keine Fassion über ihre Salarien einzugeben.

Dieselben bleiben aus den Steuerregistern ganz weg, und sind dagegen gehalten; sich den Betrag der Steuer davon von den Pfarrern und Schullehrern abziehen zu lassen, welchen dagegen für ihre Gehülfen an ihrem steuerbaren Einkommen nichts in Abzug kommt, und die also die Steuer für jene in die Staatscasse bezahlen. Den dießfallsigen Berechnungen ist die früher ergangene allgemeine Bestimmung, wornach ein Vicarius einschließlich der Verköstigung rc. auf 300 fl. und ein Schulprovisor auf 150 fl. in Anschlag zu bringen ist, zum Grund zu legen, wornach die Steuer für das ganze Jahr für einen Vicar 5 fl. und für einen Schulprovisor 2 fl. 30 kr. beträgt.

3) Die Scribenten der Obereinnehmer und die nicht in der Gewerbsteuer liegenden Gehülfen der Amtsrevisoren, der Steuerrevisoren, der Steuerperäquatoren rc., die nach der eben erwähnten Erläuterung unter Buchstaben B Abtheilung c ihren persönlichen Erwerb zu fatiren haben, sind hiemit aufgefordert, dieses, in so fern es nicht schon geschehen ist, durch Einreichung einer Fassion hierüber an die geeignete Behörde, innerhalb 14 Tagen zu thun.

Es ist sich hiebei von denselben und den betreffenden Behörden nach der oben Ziffer 1 getroffenen Anordnung zu benehmen.

4) Die Schullehrer in Orten unter 2000 Seelen, welche nach der unter Buchstaben D gegebenen Erläuterung nur als solche von Versteuerung ihres persönlichen Verdienstes frei sind, und den Theil ihres persönlichen Erwerbs, welchen sie in anderer Eigenschaft beziehen, versteuern müssen, sind aufgefordert, denselben, in so fern es noch nicht geschehen ist, nachträglich zu fatiren, und ihre Fassionen innerhalb 14 Tagen den landesherrlichen Decanaten einzureichen, welche dieselben in den folgenden 14 Tagen hieher vorlegen werden.

Es wird die Anordnung getroffen werden, daß diese Fassionen in die auf den 1. März aufzustellenden Nachtragsverzeichnisse aufgenommen werden.

5) Die Diener des Staats rc., welche die aus Gemeinds- rc. Cassen und von Privaten rc. beziehende Zählgelder, Geschäftsgebühren, Diäten rc. für das laufende Jahr nicht fatirt haben, werden, nach Maaßgabe der unter Buchstaben I verkündeten Anordnung, dieselben beim nächsten Ab- und Zuschreiben fatiren, damit der als zu wenig bezahlt sich herausstellende Steuerbetrag in das betreffende Nachtragsverzeichniß aufgenommen wird.

Die Uebergabe der Fassionen geschieht bei jener Verrechnung, an welche der betreffende Diener seine Besoldungssteuer zu bezahlen hat.

Diese Verrechnung hat den Steuerbetrag in das einschlagende Nachtragsverzeichniß aufzunehmen, und bei jedem Posten, wie oben unter Ziffer 1 vorgeschrieben ist, das im Steuerregister auf dem betreffenden Namen eingetragene steuerbare Einkommen innerhalb Falz anzumerken, damit die Revision beurtheilen kann, ob vom Gulden 1, 2 oder mehrere Kreuzer vom 100 fl. berechnet werden muß, und die Steuer hienach richtig in Ansatz gekommen ist.

6) Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche, den Bestimmungen, die unter Buchstaben L gegeben worden sind, zu Folge, einen persönlichen Erwerb außer ihrem Diensteinkommen nachträglich zu fatiren haben, werden ihre Fassionen hierüber den ihnen vorgesetzten landesherrlichen Decanaten innerhalb 14 Tagen einreichen, welche letztere solche in den nächst folgenden 14 Tagen hieher übergeben werden, wo man die Aufnahme der Steuerbeträge davon in das Nachtragsverzeichniß veranlassen wird.

7) Der nach Buchstaben M an dem Einkommen der Pfarrer und Lehrer Statt habende Abschlag der Dienstlasten derselben wird rücksichtlich der Salarien der von ihnen zu bezahlenden Gehülfen nicht Statt finden, da, nach den Bestimmungen in Ziffer 2, diese Gehülfen zur Steuercasse nicht beigezogen werden, sondern angewiesen sind, den Klassen-Steuer-Betrag von ihren Salarien an die Pfarrer und Schullehrer zu bezahlen.

Die Steuerrevision wird bei Aufstellung der Klassen-Steuer-Register, in dem Fall, wo einem Pfarrer oder einem Lehrer, der einen Gehülfen oder mehrere hält, ein 1000 fl. übersteigendes Einkommen zur Klassensteuer berechnet wird, nicht nur von den ersten 1000 Gulden, sondern noch weiter von dem Betrag des Gehalts seines oder seiner Gehülfen nur einen Kreuzer vom Gulden, und erst von der Summe, um welche das Einkommen den Betrag von 1000 fl. und den Gehalt des oder der Gehülfen übersteigt, zwei Kreuzer vom Gulden als Klassensteuer ansetzen.

8) Wegen der Art des Einzugs der Steuer und der Ablieferung derselben an die Obererhebungsstellen, von den unter Buchstaben N erwähnten Strafantheilen des Zoll- ꝛc. Personale ꝛc., wird besondere nähere Weisung nachfolgen.